

des Landes angehören.³⁴² Sie scheiden mit ihrer Bestellung aus solchen Ämtern aus.

4. Unabhängigkeit

Die Richter des Staatsgerichtshofes sind in der Ausübung ihres richterlichen Amtes innerhalb der gesetzlichen Grenzen ihrer Wirksamkeit und im gerichtlichen Verfahren unabhängig.³⁴³

5. Amtsverschwiegenheit und Verhalten

Die Richter des Staatsgerichtshofes unterliegen der Amtsverschwiegenheit.³⁴⁴ Sie haben sich durch ihr Verhalten in und ausserhalb ihres Amtes der Achtung und des Vertrauens, die ihr Amt erfordert, würdig zu erweisen.³⁴⁵

342 Art. 4 StGHG.

343 Art. 95 Abs. 2 LV und Art. 6 StGHG; ausführlich zur Unabhängigkeit der Richter hinten S. 266 ff. und S. 288 f.

344 Art. 7 StGHG.

345 Art. 12 Abs. 4 StGHG.